



VORKEHRUNGEN FÜR DEN TODESFALL

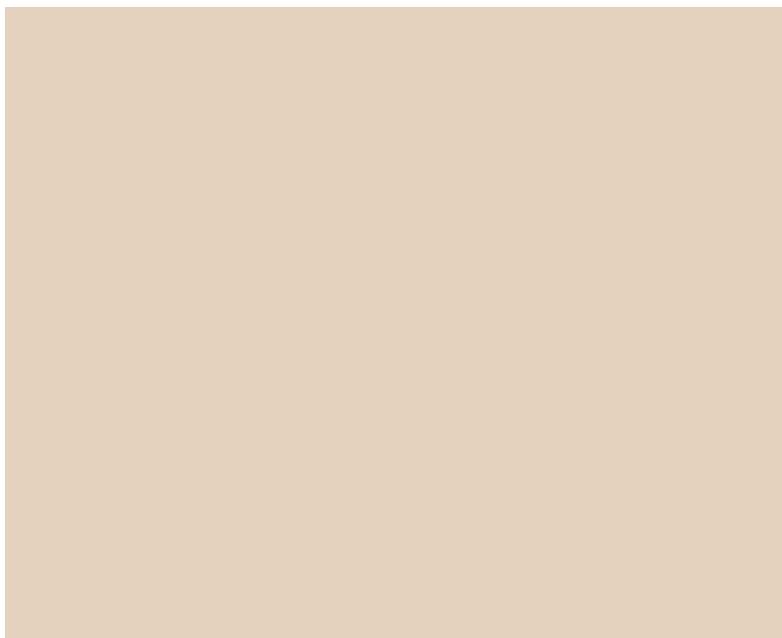


VORKEHRUNGEN FÜR DEN TODESFALL – EIN ÜBERBLICK

Gesetzliche Regelungsmöglichkeiten

Das Gesetz lässt in ehegüter- und erbrechtlicher Hinsicht nur eine beschränkte Anzahl Möglichkeiten von Planungsinstrumenten zu. Auch aufgrund des Pflichtteilsrechts hat sich der Verfügende bewusst zu sein, dass möglicherweise nicht alle seine «Wünsche» durchsetzbar sein werden. Ferner ist in der Regel (auch aus praktischen Gründen) nicht ratsam, zahlreiche schwer verständliche Vorkehren zu treffen; zu dieser Thematik gehört etwa die Vor-/Nacherbschaft, das Nutzniessungsvermächtnis, das Ausrichten von Renten oder die Belastung eines Erbteils mit Nutzniessungsansprüchen sowie umfassende und komplizierte Auflagen. Um praktische Schwierigkeiten im Bankverkehr zu vermeiden, ist aus erbrechtlicher Sicht von Vollmachten auf den Tod bzw. über den Tod hinaus, gemeinschaftlichen Konten (Compte-Joint) sowie Erbenausschlussklauseln abzuraten.

Sinnvoller ist, die Beteiligten bereits lebzeitig in die Planung mit einzubeziehen, und mit ihnen falls möglich einen klaren Erb(verzichts)vertrag abzuschliessen. Ebenso ist die Steuerung mittels lebzeitiger Zuwendungen in bestimmten Schranken möglich, wobei sich aus Gründen des Pflichtteilsschutzes empfiehlt, auch diesfalls mit den Zuwendungsempfängern und übrigen Beteiligten einen Erbvertrag abzuschliessen; die ausdrückliche Regelung der Ausgleichungspflicht und -berechtigung ist zufolge der zahlreichen rechtlichen Streitfragen in diesem Bereich unerlässlich. Sinnvoll ist ferner die Klarstellung, ob/inwiefern spätere lebzeitige Zuwendungen (oder auch testamentarische Bestimmungen) mit dem Erbvertrag vereinbar sind.



Die erbrechtliche Begünstigung sollte möglichst vollständig, bezogen auf den Gesamtnachlass, erfolgen. Hierzu gehört etwa, dass sich unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft lebende (kinder- und elternlose), sich güterrechtlich begünstigende Ehegatten auch erbrechtlich als Alleinerben einsetzen, um nicht mit Angehörigen des elterlichen Stammes eine Erbengemeinschaft bilden zu müssen. Bei Ehegatten sollte auch die unsichere Versterbensreihenfolge beachtet und zwischen Schluss- und Nacherbeneinsetzung unterscheiden werden. Liegen bereits ältere Verfügungen vor ist ein Hinweis aufzunehmen, wie sich diese zur späteren Regelung verhalten. Zu beachten ist etwa auch, dass Geschwister zwar keinen Pflichtteilsschutz geniessen, solche jedoch bei entsprechendem Willen ausdrücklich mittels Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen werden müssen.

Denkbar ist auch, einen «Streithahn» vom Nachlass fernzuhalten, indem ihm der Pflichtteil nur dem Werte nach zugewendet wird. Im Sinne der Konfliktvermeidung sollten grundsätzlich die Pflichtteile nicht verletzt werden, auch wenn die Wiederherstellung nicht automatisch, sondern die Herabsetzung «nur» auf Begehren/Einrede hin stattfindet.

Um dem Erblasserwillen Nachachtung zu verschaffen, ist gerade in komplizierten Verhältnissen oder bei verwandschaftlich bzw. örtlich getrennten Erben sinnvoll, einen Willensvollstrecker einzusetzen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist es hierbei ratsam, eine neutrale Drittperson zu bezeichnen. Dies kann eine natürliche Person oder eine Firma sein.

Beim Motiv der Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten stehen ehevertragliche Zuweisungen des Vorschlags bzw. des Gesamtgutes im Vordergrund. Ergänzt wird die Begünstigung vielfach mittels gebundener/freier Vorsorge der Säule 3a/3b in den unterschiedlichen Modifikationen (Versicherungslösung oder Banksparen); die ehegüter- und erbrechtliche Behandlung ist jedoch umstritten. Hier ist eine sorgfältige Auslegeordnung unumgänglich. Soweit solche Zuwendungen Rechtsgeschäfte unter Lebenden darstellen, besteht die Gefahr, dass dadurch erbrechtlich eingeräumte Ansprüche (etwa Teilungsvorschriften) aufgezehrt werden. Bei einer als Zuwendung von Todes wegen zu qualifizierenden Begünstigung aus Güterrecht besteht ebenfalls das Risiko, dass dadurch bereits die verfügbare Quote ausgeschöpft wird.

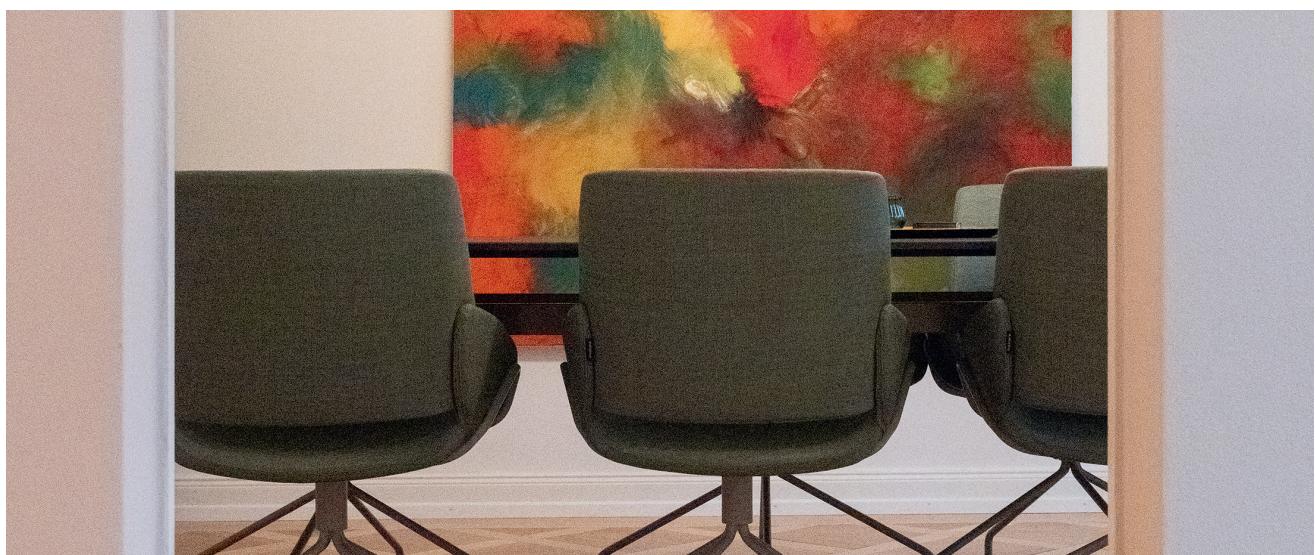
Bei der Begünstigung sind auch erbschaftssteuerliche Konsequenzen im Auge zu behalten, um potentielle Liquiditätsschwierigkeiten abzuschätzen. Letztere Probleme beinhalten zum Beispiel auch Wiederverheiratungsklauseln, welche allenfalls nur in abgefederter Form zu einer sinnvolleren Lösung führen, als der (freiwillige) Maximalschutz von Nachkommen.

Bestattungsanordnung

Anordnungen über den Umgang mit dem Leichnam, Vorschriften über die Art und Weise des Begräbnisses oder über die Trauerfeier gehören formell und thematisch nicht zu den Verfügungen von Todes wegen. Werden sie trotzdem (als Auflage) in eine solche aufgenommen, kann ihnen aus zeitlichen Gründen (Eröffnungszeitpunkt) vielfach keine Nachachtung mehr verschafft werden.

Wichtige generelle Hinweise

- Man sollte sich bei der Reflexion und Abfassung eines Testaments genügend Zeit nehmen und unbedingt die Formvorschriften beachten.
- Es lohnt sich in jedem Fall, kompetente Beratung in Anspruch zu nehmen; Vorlagen (z.B. aus dem Internet) sollten nicht unreflektiert übernommen werden: Massgebend ist immer die konkrete Situation im Einzelfall.
- Kosten nicht scheuen; im Zweifel ein öffentliches Testament erstellen lassen (statt «im stillen Kämmerlein» ein eigenhändiges zu verfassen).
- Der Inhalt einer Verfügung von Todes wegen ist vom Erblasser selber zu bestimmen und kann nicht (auch nicht an den Willensvollstrecker) delegiert werden.
- Bei einem «Wunsch» sollte deutlich gemacht werden, ob es sich um eine Bedingung, eine Auflage oder lediglich um eine unverbindliche Anordnung/Empfehlung handeln soll.
- Man sollte stets bedenken, dass der Nachlass einen Auslandsbezug aufweisen könnte (Regelung des Erbstatuts)
- Belege und Verfügungen von Todes wegen sollten an einem sicheren Ort aufbewahrt werden (z.B. in der kommunalen «Schirmlade»).
- Bei weitläufigen Familienverhältnissen sollte der Erblasser zur Erleichterung der Erbenermittlung beitragen, indem er Angaben über die nächste Verwandtschaft aufzeichnet.
- Generell empfiehlt sich eine «rollende Planung» – getroffene Regelungen sollten ca. alle 5 Jahre (bzw. jeweils bei Eintritt eines biographischen Ereignisses) überprüft werden.
- Es ist darauf zu achten, keine Kettentestamente zu erstellen (d.h. ein Testament mit zusätzlichen Verfügungen zu ergänzen bzw. abzuändern). Besser ist es, falls sich der Wille ändert, eine saubere neue Verfügung zu erstellen und die vorhergehenden Testamente zu vernichten.





SCHAFFHAUSEN
HERESTA GmbH
Schwertstrasse 4
8200 Schaffhausen

Tel. 052 632 10 00
info@heresta.ch
www.heresta.ch

ZÜRICH
HERESTA GmbH
c/o Town Partners AG
Florastrasse 44
8008 Zürich